

Tornesch, 22.11.2017

Vermerk

**Übernahme der Straßenausbaubeiträge durch die Stadt
Beschluss des Finanzausschusses am 15.11.2017 auf Antrag der CDU Tornesch vom 02.11.2017**

1. Wie hoch waren die Umlage-Beiträge für den Straßenbau in den letzten fünf Jahren?

In den Jahren 2012 bis 2016 sind für folgende Straßen Straßenbaubeiträge veranlagt bzw. abgelöst worden:

Gerberweg/Hasweg	435.828,78 €
Wilhelm-Schildhauer-Straße (Abrechnung)	17.116,24 €
Wegenerstraße	188.761,39 €
Kuhlenweg	203.282,04 €
Schwennesenstraße	289.432,27 €
Norderstraße (Vorauszahlung)	<u>295.900,00 €</u>
Gesamtsumme:	1.430.320,72 €
	=====

2. Wie hoch ist das jährliche Grundsteueraufkommen?

	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Grundsteuer A	46.369 €	53.774 €	49.612 €	50.000 €
Grundsteuer B	1.563.351 €	1.768.225 €	1.830.700 €	1.900.000 €

3. Der Nachteil einer Anpassung der Grundsteuer besteht darin, dass die eingenommenen Mittel nicht zweckgebunden sind und die Gefahr besteht, diese anderweitig im Haushalt anzusetzen. Wie hoch müsste eine jährliche/monatliche Gebühr über eine zu erstellende Gebührenordnung sein um die Umlagebeiträge darüber zu finanzieren?

Gem. § 4 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sind Gebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.
Die Refinanzierung über eine Gebühr ist somit nicht möglich.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten sind gegeben, diejenigen Anlieger, die in der Vergangenheit bereits Straßenausbaubeiträge bezahlt haben, von einer gestiegenen Grundsteuer zu befreien?

Eine Befreiung von einer aufgrund der Übernahme der Straßenbaubeiträge durch die Stadt gestiegenen Grundsteuer ist nicht möglich.

5. Eine Gebührenordnung kann von vorne herein die bereits in der Vergangenheit mit Ausbaubeiträgen belasteten Anlieger befreien, welche Voraussetzungen sind dafür zu schaffen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, ist die Erhebung von Gebühren nicht möglich.

6. Die Überprüfung der in den nächsten Jahren auszubauenden Straßen und daraus folgenden möglichen Straßenbaubeiträgen muss nachgeliefert werden.
7. Anliegend ist ein in der Zeitschrift „Die Gemeinde SH 10/2017“ abgedruckter Artikel zur Frage „Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge“ sowie eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur Änderung der entsprechenden Gesetze beigefügt.

Im Auftrage



Forsten Kopper
Oberamtsrat

Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge?

Apell für sachgerechte Entscheidungen

Reimer Steenbock, VD a.D.

I. Die Koalitionsvereinbarung/der Gesetzentwurf

Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht vor, dass die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung aufgehoben und in die Entscheidung („eigene Verantwortung“) der Gemeinde gestellt wird. Ein entsprechender Antrag ist inzwischen im Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht worden (LT-Drucks. 19/150). Land auf, Land ab wird als alternative Finanzierung die Grundsteuer im Allgemeinen oder eine Erhöhung der Grundsteuer vorgeschlagen und diskutiert. Auch der Pressemitteilung der CDU-Fraktion zu diesem Gesetzentwurf (Nr. 286/17 vom 08.09.2017) ist genau dies in beispielhaft empfehlender Form zu entnehmen: „Bereits jetzt haben mehrere Kommunen angekündigt, durch eine allgemeine Anhebung der Grundsteuer den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen finanziell auszugleichen.“

II. Was sollte man wissen?

Um eine solche Frage nicht emotional, sondern sachorientiert zu diskutieren und zu entscheiden, ist es notwendig, sich ein umfassendes Bild von den Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und den Folgen zu verschaffen:

1. Investitionsbedarf in den nächsten 5 bis 10 Jahren

Die Entscheidung, keine Straßenbeiträge

zu erheben, ist keine Entscheidung für ein Haushaltsjahr oder eine Wahlperiode. Die Entscheidung muss langfristig angelegt sein, ansonsten verursacht/fördert die Gemeinde die Ungleichbehandlung ihrer Bürger und Betriebe.

Nur auf der Grundlage des Investitionsbedarfs für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den nächsten fünf Jahren, besser in den nächsten zehn Jahren, lässt sich beurteilen, was die Gemeinde sich leisten kann. Das für die zukünftige Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen vorgesehene System muss mittelfristig finanzierbar, umsetzbar und zu erhalten sein. Das gilt über die Wahlperioden hinaus. Aus dem Investitionsbedarf für Straßenbaumaßnahmen sollte der Betrag, der unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes durch Beiträge finanziert werden könnte, abgeleitet werden (z.B. durchschnittlich 70 bis 75 %).

2. Notwendige Grundsteuererhöhung

Das aktuelle Grundsteueraufkommen pro Jahr steht fest.

Zu berechnen ist,

- entweder für wie lange das gesamte Jahresaufkommen an Grundsteuern für Straßenbaumaßnahmen der nächsten 5, besser 10 Jahre eingesetzt werden muss und nicht mehr für andere kommunale Ausgaben verfügbar ist,
- oder in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine Erhöhung des

Grundsteuerhebesatzes erforderlich wäre, um den zukünftigen Beitragsanteil für Straßenbaumaßnahmen zu finanzieren.

3. Folge 1: Freistellung der Grundstückseigentümer von Straßenbaulasten

Beiträge, auch Straßenbeiträge, sind vorteils- und grundstücksbezogene Abgaben. Damit sollen die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücke, und zwar nach deren Nutzungsmöglichkeit, nicht nach deren Erträgen, zur anteiligen Finanzierung von Infrastrukturkosten herangezogen werden. Insoweit sind Straßenbeiträge Teil des Finanzierungssystems für die öffentliche Infrastruktur in Deutschland.

Für alle anderen grundstücksbezogenen Infrastrukturleistungen gibt es kosten- und aufwandsdeckende Beiträge und/oder Gebühren oder vergleichbare privatrechtliche Entgelte (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserversorgung, Stromversorgung, Gasversorgung, Straßenreinigung usw.). Mit der Abschaffung der Straßenbaubeiträge zahlen die (=alle) Grundstückseigentümer nichts mehr für die Infrastruktureinrichtung „öffentliche Straßen“. Die Grundsteuer ist keine Abgabe, die auf den aus den Nutzungsmöglichkeiten abgeleiteten Ziel- und Quellverkehr von und zum jeweiligen Grundstück abstellt, sondern eine ertragsbezogene Steuer, die nur für die Grundstücke gezahlt werden muss, für die es einen Ertragswert gibt.

4. Folge 2: Freistellung öffentliche Grundstücke/Mehrbelastung Wohn- und Gewerbegrundstücke

Wenn Straßenbaumaßnahmen aus der

Grundsteuer finanziert werden, werden alle von der Grundsteuer befreiten Grundstücke von Straßenbaulasten befreit. Das sind schwerpunktmäßig von der Fläche her besonders große, intensiv genutzte Grundstücke mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen an Ziel- und Quellverkehr, die grundsteuerbefreit sind (§§ 3 bis 5 GrStG):

- alle Grundstücke des Bundes (z.B. Kasernen, Verwaltungsgebäude), des Landes (z.B. Landtag, Landesregierung, Landesämter, andere Einrichtungen des Landes), der Kreise (z.B. Kreisverwaltung, Abfalleinrichtungen), der Ämter und der Gemeinden,
- alle Grundstücke für Hochschulen, Fachhochschulen, allgemeinbildende Schulen,
- alle Sportplätze, Sporthallen und alle Freizeitanlagen,
- aller kirchlich oder für religiöse Zwecke genutzten Grundstücke, Kirchengrundstücke, Friedhöfe usw.
- Krankenhäuser und Kliniken sowie alle für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzte Grundstücke,
- Bahnhofsgelände und Häfen,
- die meisten Grundstücke der Wasser- und Bodenverbände,

um nur eine nicht erschöpfende Auswahl aufzuzählen.

Der bei einer Straßenbaubeitragsveranlagung auf diese Grundstücke entfallende Anteil muss von den verbleibenden Grundsteuerpflichtigen mit aufgebracht werden.

Bei der Grundsteuer trifft der absolut größte Teil die wohnlich genutzten Grundstücke. Bei Beitragsveranlagungen entfällt auf gewerblich und ähnlich genutzte Grundstücke ein relativ hoher Anteil (entsprechend der Grundstücksfläche und den Nutzungsfaktoren). Bei der Grundsteuer wird dagegen nach den Grundsteuermeßbeträgen verteilt und dabei spielte die (große) Grundstücksfläche keine Rolle.

Fazit: Der Verzicht auf Straßenbeiträge und die Finanzierung der Straßenbaukosten aus der Grundsteuer führt zur Freistellung der meisten großen öffentlichen oder teilöffentlichen Grundstücksnutzungen und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Eigentümer von Wohngrundstücken.

5. Folge 3 : Die Mieter zahlen die Zeche

Die Grundsteuer, auch eine erhöhte Grundsteuer, wird in Form von Nebenkosten auf die Mieter abgewälzt. Die Grundsteuererhöhung führt damit zu einer indirekten Mieterhöhung und zu einer Entlastung der Grundstückseigentümer. Dabei wird schon heute über zu hohe und unbezahlbare Mieten (mit Nebenkosten) geklagt.

Dagegen sind Beiträge, und zwar sowohl einmalige als auch wiederkehrende Beiträge, grundstücksbezogene Abgaben und keine Betriebskosten im Sinne des Mietrechts und können nicht von den Grundstückseigentümern auf die Mieter abgewälzt werden.

Fazit: Der Verzicht auf Straßenbaubeiträge führt zur Entlastung der Grundstückseigentümer vermieteter Grundstücke und zu Mehrbelastungen der Mieter.

6. Folge 4: Abzugsfähigkeit von Straßenbaubeiträgen

Straßenausbaubeiträge werden bisher bei Grundstückseigentümern aus Gewerbe und Industrie sowie bei fremdvermieteten Wohnungseigentümern steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt, führen also zur Minderung von Steuerbelastungen. In der Relation ist die Belastung von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken wegen der Höhe der Beiträge, die durch ihre Größe und damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten zustande kommt, wesentlich höher als die von Wohngrundstücken.

7. Folge 5: Kreisumlagerenerhöhung für alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte

Auf Grundsteuereinnahmen muss Kreisumlage und Amtsumlage gezahlt werden. Außerdem haben Grundsteuereinnahmen Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes in einer Gemeinde führt zu einer Erhöhung des „gewogenen Durchschnitts der Hebesätze für den kreisangehörigen Bereich“ (§ 7 FinAusglG). Nach diesem dann erhöhten gewogenen Durchschnitt des vergangenen Jahres werden die Umlagegrundlagen aller Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein für die Kreisumlage, die Amtsumlage und die Finanzausgleichsumlage sowie die Steuerkraftmesszahl für die Schlüsselzuweisungen berechnet.

Fazit: Im Ergebnis führt die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer einer Gemeinde dazu, dass alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein u.a. höhere Kreisumlagen bezahlen müssen.

III. Ein praktisches Beispiel

Wie wirkt sich nun die Erhöhung der Grundsteuer in einer Gemeinde oder Stadt, Größenordnung zwischen 8.000 bis 10.000 Einwohner, beim Verzicht auf Straßenbaubeiträge aus?

1. Ausgangszahlen und -fakten

Legt man den „Realsteuervergleich in Schleswig-Holstein 2015“ des Statistischen Amtes Nord (für Hamburg und Schleswig-Holstein) zu Grunde, ergeben

sich für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

1.1 Ist-Aufkommen der Grundsteuer B (rechnerischer Wert) aller kreisangehörigen Gemeinden und Städte	301.111.030 €
1.2 Gewogener Durchschnittshebesatz der Grundsteuer B in Schleswig-Holstein	347 %
1.3 Summe der Grundbeiträge der Grundsteuer B	86.775.513 €
1.4 Unter anderem bei der Kreisumlage werden nur 92 % des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze der Grundsteuer B zu Grunde gelegt (92 % von 347%)	319,24 %
1.5 Das ergibt die Gesamtsumme an Steuerkraftzahlen (Umlagegrundlagen) für die Kreisumlagen aller kreisangehörigen Kommunen	277.022.148 €
1.6 Durchschnittlicher Kreisumlagesatz	35,84 %
1.7 Rechnerisches Gesamtaufkommen Kreisumlage im Land	99.284.738 €

2. Grundsteuer statt Straßenbeiträge
Bilden wir eine Modellgemeinde:

2.1 Die Gemeinde/Stadt hat zwischen	8.000 und 15.000 Einwohner
2.2 Das Grundsteueraufkommen soll betragen.	1.735.000 €
2.3 Die Gemeinde hat einen Grundsteuerhebesatz von	347 %
Das ist gerade der gewogene Durchschnitt im Lande (siehe oben).	
2.4 Die Summe der Grundbeiträge beträgt also	500.000 €
2.5 Die Gemeinde erneuert eine Straße, der (theoretisch mögliche) Beitragsanteil soll betragen.	500.000 €
2.6 Die Gemeinde verzichtet auf Straßenbaubeiträge und erhöht die Grundsteuer B um	500.000 €
2.7 Das bedeutet, dass die Gemeinde für ein Jahr den Grundsteuerhebesatz auf erhöht.	447 %

3. Kollateralschäden

Durch die Erhöhung des Hebesatzes der Modellgemeinde erhöht sich der gewoge-

ne Durchschnitt der Hebesätze im Land mit Wirkung für das folgende Jahr:

3.1	Rechn. Ist-Aufkommen Grundsteuer B bisher	301.111.030 €
3.2	Rechn. Ist-Aufkommen Grundsteuer B neu	301.611.030 €
3.3	Gewogener Durchschnittshebesatz neu	347,5762 %
3.4	92% des gewogenen Durchschnittshebesatzes im Land	319,7701 %
3.5	Summe der Umlagegrundlagen aller kreisangehörigen Kommunen (Pos. 1.3 x 319,7701 %)	277.482.145 €
3.6	Steigerung der Summe der Umlagegrundlagen aller ka. Gem. durch die Grundsteuererhöhung der Modellgemeinde (Pos. 3.5 ./ Pos. 1.5)	459.996,70 €

3.7	Höhere Kreisumlage aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden wegen der Grundsteuererhöhung der Modellgemeinde um 500.000 €	164.862,82 €
	Gerundet	165.000 €
3.8	Höhere Kreisumlage der Modellgemeinde	949,76 €
	Gerundet	950 €

Man kann es überschlägig auch so rechnen: 500.000 € mehr Grundsteueraufkommen einer Gemeinde (unserer Modellgemeinde) führen zu 92 % mehr Umlagegrundlagen für alle Gemeinden und Städte im Lande (= 460.000 €). Davon sind 35,84 % Kreisumlage zu zahlen (zu rund 165.000 € mehr Kreisumlageaufkommen (35,84 %, siehe oben)). Eine Gemeinde hat dann in einem Jahr 500.000 € mehr an Grundsteuer, um eine Straße ohne Beiträge zu bauen. Im nächs-

ten Jahr zahlen alle 1.106 kreisangehörige Gemeinden und Städte 165.000 € mehr Kreisumlage, wohlgedenkt auch die, die weiterhin für sich selbst Beiträge erheben. Zwei solcher Straßenbaumaßnahmen führen zu 330.000 € Kreisumlagerhöhung in einem Jahr, zehn solcher Straßenbaumaßnahmen führen zu 1.650.000 € Kreisumlagerhöhung usw. usw.

Fazit: Eine Gemeinde baut eine Straße; voraussichtliche Beiträge 500.000 €. Die Gemeinde erhöht stattdessen die Grundsteuer. Die Eigentümer von Wohn- und Gewerbegrundstücken, evtl. auch die Landwirtschaft, zahlen 500.000 € mehr Grundsteuer, "sparen" dafür 500.000 € an Straßenbaubeiträgen. Alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein, die damit eigentlich nichts zu tun haben, zahlen im nächsten Jahr 165.000 € mehr Kreisumlage.

Ist das ein sinnvolles System?



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

An die Vorsitzende des -
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abg. Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner Knut Riemann
Durchwahl 0431.57005014
Aktenzeichen Rie

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 09.11.2017

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge (LT-Drs. 19/150)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 Abs. 1 KAG (LT-Drs. 19/159)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Zu den Entwürfen äußern wir uns wie folgt:

Die kommunalen Landesverbände haben zu der im parlamentarischen Raum geführten Diskussion über mögliche gesetzliche Änderungen im Straßenausbaubeitragsrecht, namentlich der Frage der Erhebungspflicht, in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich Stellung genommen. Insoweit weisen wir auf

- die Stellungnahme des Städteverbandes zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes in der 17. Legislaturperiode (LT-Drs 17/1600), vgl. Umdruck 17/2899,
- die Stellungnahme des Städteverbandes zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung sowie zur Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, vgl. Umdruck 18/154,
- die Stellungnahmen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu insgesamt drei gleich gerichteten Gesetzesvorschlägen, siehe Schreiben vom 24.11.2011 (vgl. Umdruck 17/3140), Schreiben vom 28.05.2014 (vgl. Umdruck 18/2972) und Schreiben vom 01.02.2017 (vgl. Umdruck 18/7348) sowie
- die gemeinsame Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.06.2014, vgl. Umdruck 18/2969.

Für die Beurteilung des Gesetzgebungsvorhabens ist aus Sicht der kommunalen Landesverbände Folgendes festzuhalten:

1. Aus allen Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände ergibt sich, dass der Landesgesetzgeber bei den vorgenannten Gesetzentwürfen sich nicht auf Forderung der kommunalen Landesverbände stützen kann.
2. Angesichts des beabsichtigten Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs wird die Straßenausbaubeitragspflicht kommunalpolitisch in vielen Städten und Gemeinden nicht aufrechtzuerhalten sein.
3. Das Land ist aufgefordert, zeitgleich mit der gesetzlichen Möglichkeit, auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten, ausfallende Straßenausbaubeiträge durch eine aufgestockte Zuweisung für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten (§ 15 FAG) vollständig zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kompensation ist einvernehmlich mit den kommunalen Landesverbänden zu verhandeln.
4. Der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge muss auch für Konsolidierungskommunen sowie Kommunen, die Empfänger von Fehlbetrags- und/oder Sonderzuweisungen sind, möglich sein.
5. Der Gesetzentwurf muss eine klare Aussage zur Frage der Rückwirkung enthalten, um so etwaigen Rückerstattungsbegehren entgegenzuwirken. Zudem muss der Gesetzentwurf in einer Übergangsregelung auch klarstellen, dass unter Geltung des bisherigen Rechts begonnene und somit bei Beschlusslage über das Ausbauvorhaben beitragspflichtige Maßnahmen beitragspflichtig bleiben.

Es fällt auf, dass die Gesetzesbegründung trotz der erheblichen Auswirkung auf die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung außerordentlich knapp ausfällt und eine Vielzahl von Aspekten außer Acht lässt. Dies gilt insbesondere für die Fragestellung, ob und inwieweit es sachgerecht ist, gesetzgeberisch Abweichungen von den Einnahmehbeschaffungsgrundsätzen zuzulassen, welche Folgewirkungen davon ausgehen können und wie die Kompensation erfolgen soll.

Das Abweichen von den Einnahmehbeschaffungsgrundsätzen berührt grundsätzliche Fragen der Kommunalfinanzierung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein hatte mit Urteil vom 19. Mai 2010 – 2 KN 2/09 – festgestellt, dass die Finanzierungsprinzipien der Kommunalverfassung der Auffassung entgegenstehe, Straßenausbau müsse generell aus Steuern finanziert werden. Die Rechtsprechung zu vorteilsbezogenen Abgabelasten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 –, BVerfGE 137, 1-29; VGH München vom 09.11.2016 (- 6 B 15.2732 -); OVG Lüneburg, Urteil vom 27. März 2017 – 9 LC 180/15 –, juris) hält ebenfalls an den Einnahmehbeschaffungsgrundsätzen fest.

Die Folgewirkungen müssen ebenfalls in den Blick genommen werden. So kann die Freistellung von der Pflicht, Straßenausbaubeiträge erheben zu müssen, zu der Vorbildwirkung führen, dass auch andere entgeltpflichtige, vorteilsbezogene und individualisierbare Leistungen durch die Allgemeinheit zu finanzieren sind. Bei der Finanzierung aus Steuermitteln muss berücksichtigt werden, dass Steuern Geldleistungen sind, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen (§ 4 AO). Weitere mögliche Folgewirkungen der Entscheidung wie beispielsweise

- eine Belastung der Mieter,
- eine Verschärfung der Spreizung zwischen „armen“ und „reichen“ Gemeinden und
- ausfallenden Grundsteuereinnahmen wegen möglicher Verfassungswidrigkeit

sind ebenfalls Aspekte, die nicht allein der lokalen Entscheidungszuständigkeit obliegen, sondern auch von landespolitischer Bedeutung sind und insoweit auch in der Gesetzesbegründung abgewogen werden sollten. Dies gilt auch für die Betrachtung des Gesamtfinanzierungssystems. Insoweit müsste der Widerspruch aufgeklärt werden, warum die Freistellung von der Beitragspflicht mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung verfolgt wird, während zugleich mit dem Verbot

einer einzelnen kommunalen Aufwands- und Verbrauchssteuer das gegenläufige Ziel, nämlich die Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, erreicht werden soll.

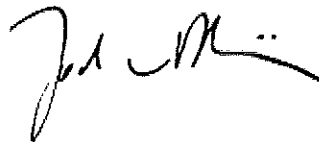
Für den Fall der Umsetzung des Gesetzentwurfs bedarf es zeitgleich einer Kompensation durch den Landesgesetzgeber. Mit der Diskussion über den Gesetzentwurf ist der Eindruck erweckt worden, die Kommunen könnten auf Straßenausbaubeiträge verzichten. Dies ist nicht der Fall. Die Finanzlage der Kommunen lässt es nicht zu, auf Ausbaubeiträge zu verzichten. Da der Verzicht auf eine Beitragserhebung nicht zum Verzicht auf den Straßenausbau und die dadurch entstehenden Kosten führt, muss der Gesetzgeber für eine Kompensation der ausfallenden Ausbaubeitragsmittel Sorge tragen. Hierzu ist im Grundsatz auf die Festlegung im Koalitionsvertrag zu verweisen, wonach es das landespolitische Ziel ist, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen. Wenn dieses Ziel besteht, muss das Land für eine auskömmliche Infrastrukturfinanzierung durch Erhöhung der Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich (§ 15 FAG) bereits mit dem Landeshaushalt 2018 sorgen und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen. Der vage Verweis auf die zum Jahr 2021 anstehende Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs trägt insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag



Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Städteverband
Schleswig-Holstein



Dr. Sönke E. Schulz

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Ta 06.10.17 Vermerk zu:

Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 2018,

Geschäftsaufwendungen 511000.543155 – Kataster- und Planmaterial (Ansatz für 2018: 12.000 €)

Geschäftsaufwendungen 511000.543156 - Bebauungspläne (Ansatz für 2018: 122.000 €)

Begründung

In 2018 werden nach derzeitigem Kenntnisstand v.a. die laufenden Bauleitplanverfahren weitergeführt; etwa die Hälfte der Mittel ist für die Weiterführung der Planungen für den zentralen Bereich des Projekts „Tornesch am See“ vorgesehen: erforderlich sind die Mittel für die Begleitung des Investorenauswahlverfahrens, die Weiterführung der Bauleitplanverfahren und die Freiraumplanung. Für die Planung der großflächigen Erweiterung des „Businessparks“ werden ebenfalls für vorbereitende Untersuchungen und Planungsleistungen umfangreiche Aufwendungen erforderlich. Im Zuge der Planung der Erweiterung des „Businessparks“ werden weitere Gutachten und Planungsleistungen erforderlich. Weiteres mögliches Projekt ist die Planung des „Quartierspark Pommernstraße“. Der Ansatz beinhaltet v.a. Mittel für Gutachten und Planungsleistungen externer Büros aus dem Bereich der Freiraum- und Landschaftsplanung.

- Freiraumplanung Parkanlagen „Tornesch am See“ 15.000
(Weitere Detaillierung der Planung für die im Bereich „Tornesch am See“ vorgesehenen öffentlichen Grünflächen des zentralen Parkbereiches mit See, Hügel und Grünachse; inkl. ggfls. erforderliche Untersuchungen zur Realisierung von Wasserflächen und Aufschüttungen etc.)
- B-Plan 96/48.FNP-Ä. „Östlich Gr. Moorweg (HellermannTyton)“ 0
Erstellung B-Plan durch externes Planungsbüro – weitere Kosten werden vom Vorhabenträger getragen
- 44.FNP-Ä. „Krögers Gasthof“ inkl. Vorarbeiten für B-Planverfahren 5.000
Bei Wiederaufnahme des Verfahrens:
Erstellung FNP-Änderung durch Verwaltung, B-Plan durch externes Planungsbüro (Mittel für externen Landschaftsplaner/Gutachten erforderlich)
- Großflächige Erweiterung des Businessparks Tornesch 10.000
Vorbereitende Untersuchungen, Vorplanung
- Freiraumplanung Quartierspark Pommernstraße 10.000
(Erstellung einer detaillierten Konzeptplanung für eine öffentliche Grünfläche mit Sport- und Spielplatzflächen im Bereich westlich der Pommernstraße)

• B-Pläne 91-94 „Ortskern“	10.000
Aus dem Planungsprozess zur Ortskernentwicklung und/oder Investorenanfragen ergeben sich ggfls. kurzfristig das Erfordernis zur Weiterfühne der B-Pläne	
• B-Plan 95 / 47.FNP-Ä. „Nördl. Schäferweg“	5.000
Erstellung B-Plan durch Verwaltung (Mittel für externen Landschaftsplaner/ ggfls. Gutachten erforderlich)	
• B-Plan 97 „Nördlich Baumschulenweg“ (Tornesch am See)	18.000
Begleitung des Investorenauswahlverfahrens und B-Plan-Erstellung externes Planungsbüro auf Stundenbasis	
• B-Plan 99 „Östlich Baumschulenweg“ (Tornesch am See)	18.000
Begleitung des Investorenauswahlverfahrens und B-Plan-Erstellung externes Planungsbüro auf Stundenbasis	
• B-Plan 47,3Ä./41.FNP-Ä. „Businesspark“	5.000
Ggfls. Weiterführung des Verfahrens (Mittel für externen Landschaftsplaner/Gutachten erforderlich)	
• B-Plan 47,6.Ä./45.FNP-Ä. „Businesspark“	5.000
Erstellung B-Plan durch Verwaltung (Mittel für externen Landschaftsplaner/Gutachten erforderlich)	
• B-Plan 47,7.Ä. „Businesspark“	5.000
Erstellung B-Plan durch Verwaltung (ggfls. Mittel für externen Landschaftsplaner/Gutachten erforderlich)	
• B-Plan 90 „Nördl. Pinneberger Str.“	5.000
(Mittel für externen Landschaftsplaner/Gutachten erforderlich)	
• B-Plan 100 „Westlich Kummerfelder Weg“	0
Erstellung B-Plan durch externes Planungsbüro – weitere Kosten werden vom Vorhabenträger getragen	
Zwischensumme	111.000
Reserve (~10%)	<u>11.000</u>
<u>Gesamtsumme</u>	<u>122.000 €</u>